

Der Steuertipp: Steuerliche Regeln für Geschenke an Geschäftsfreunde beachten!

Weil bekanntlich Geschenke die Freundschaft erhalten, ist es Gang und Gäbe, dass durch Geschenke Geschäftsbeziehungen gefördert bzw. gefestigt werden sollen. Steuerlich lauern allerdings einige Fallstricke, die es zu beachten gilt, damit das gut gemeinte Geschenk nicht zu einem bösen Erwachen führt.

Grundsätzlich besteht ein gesetzliches Abzugsverbot für Geschenke an Nicht-Arbeitnehmer. Dadurch soll verhindert werden, dass der Höhe nach unangemessene Aufwendungen beim Schenker zu Steuerentlastungen führen und damit auf die Allgemeinheit abgewälzt werden.

Von diesem Abzugsverbot gibt es aber eine Ausnahme für Geschenke, wenn die Anschaffungskosten die Freigrenze von 35 Euro pro Empfänger und Jahr nicht übersteigen. Achtung: Bei Überschreiten der Freigrenze entfällt der Betriebsausgabenabzug in vollem Umfang! Darüber hinaus müssen die strengen Aufzeichnungspflichten eingehalten werden, d. h. die Geschenke sind einzeln und getrennt von den übrigen Betriebsausgaben zeitnah auf einem besonderen Konto aufzuzeichnen und aus der Buchung oder dem Beleg muss der Name des Empfängers und der Anlass für das Geschenk ersichtlich sein.

Ein aktuelles Problem ist im Falle der Pauschalsteuer für Geschenke aufgrund eines Urteils vom Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 30.03.2017, Az. IV R 13/14) offenbar geworden, dass bisher in der Praxis so nicht gelebt wurde. Damit der Beschenkte selbst das Geschenk nicht als Einnahme versteuern muss, übernimmt in der Regel der Schenker die Steuerschuld durch die Übernahme der Pauschalsteuer gemäß §37b EStG in Höhe von 30%. Die Karlsruher Richter haben aber entschieden, dass die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer durch den Schenker als weiteres Geschenk dem steuerlichen Abzugsverbot unterliegt, soweit bereits der Wert des Geschenks selbst oder zusammen mit der übernommenen Pauschalsteuer den Betrag von 35 Euro übersteigt!

Das würde bedeuten, dass künftig darauf zu achten ist, dass das Geschenk und die Pauschalsteuer zusammen die 35-Euro-Grenze nicht übersteigen! Andernfalls ist sowohl das Geschenk als auch die Pauschalsteuer nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Entwarnung gibt es aber erfreulicherweise vom Bundesfinanzministerium. Das zwar allgemein anzuwendende BFH-Urteil wird mit dem Zusatz versehen, dass aus Vereinfachungsgründen allein auf den Betrag des Geschenks abzustellen ist und somit die Übernahme der Pauschalsteuer nicht mit in die 35-Euro-Freigrenze einzubeziehen ist.

Dieser Steuertipp wurde Ihnen präsentiert von Steuerberater Volker Wehage aus der Sozietät Frohwitter & Wehage in Minden (www.frohwitter-wehage.de).